

## EDITORIAL

**Wachstum, Rentabilität und Liquidität durch vernetzte interne Organisation sicher steuern!**

Die Unternehmenspraxis verlangt rasche und sichere Entscheidungen und einen möglichst zeitnahen, verlässlichen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation.

Allzu oft stehen im Unternehmen die dazu notwendige vernetzte EDV-Unterstützung und die entsprechende betriebswirtschaftliche Organisation nicht in der Art und Zuverlässigkeit zur Verfügung, wie das dringend notwendig wäre. Warenwirtschaft, Buchhaltung, Kalkulation, Personalverrechnung, Mahnwesen oder Zeitaufzeichnungen führen ein organisatorisch und hinsichtlich Software-Anwendung „einsames Insel-Dasein“. Mit allen damit verbundenen kostenintensiven Nachteilen und einem Mangel an aktueller, zuverlässiger Unternehmer-Information.

Praxis-Probleme, die regelmäßig Ausgangspunkt von IT-Beratungsprojekten der LBG Consulting bei mittelständischen Unternehmen in Zusammenarbeit mit unseren Steuerberatern der LBG Wirtschaftstreuhand sind.

Dabei werden mit dem Unternehmer und seinen involvierten Mitarbeitern in effizienten, praxisorientierten Beratungsworkshops die betriebswirtschaftlich-organisatorisch erforderlichen Veränderungen festgelegt. Unternehmensabläufe in einer integrierten – soweit sinnvoll beim Unternehmen bereits bestehenden – Software abgebildet, welche die Warenwirtschaft, Fakturierung und das Mahnwesen, Zeitaufzeichnungen, Kalkulation, Budgetierung und Unternehmer-Auswertungen umfasst. Vernetzt mit der laufenden Buchhaltung und Personalverrechnung, unabhängig davon, ob diese im Unternehmen oder beim Steuerberater geführt wird.

Nützen Sie unsere Praxiserfahrung aus zahlreichen Beratungsprojekten, wir unterstützen Sie gerne!

Herzlichen Gruß!

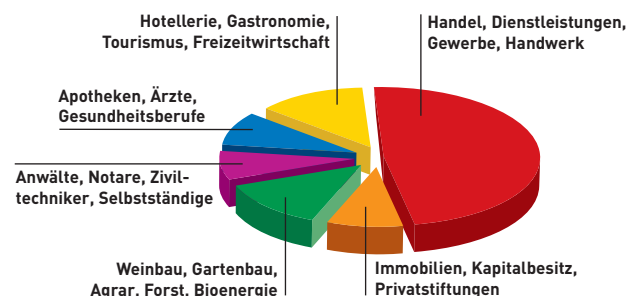
**Mag. Heinz Harb**

Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

## INHALT

<b>Aktuelle Steuer-News für Unternehmer</b> .....	2-3
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die neuen gesetzlichen Meldepflichten bei Schenkungen seit 1. August 2008</li> <li>■ Neue Auftraggeberhaftung im Bau</li> <li>■ Prozesskostenersatz und Vorsteuerabzug</li> <li>■ Neu ab 2009: Wahlrecht auf Arbeitslosenversicherung für Selbstständige</li> <li>■ Lotterien, Preisgelder, Awards</li> <li>■ Photovoltaik – Landwirtschaft oder Gewerbe?</li> </ul>	
<b>Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk</b> .....	4
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Steuerfalle Forderungsverzicht</li> <li>■ Steuern sparen durch Gruppenbesteuerung auch bei Klein- und Mittelbetrieben</li> </ul>	
<b>Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Freizeitwirtschaft</b> .....	5
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neue Förderung für Lehrlingsausbildung</li> <li>■ Sanierungsgewinne im Gastgewerbe</li> </ul>	
<b>Selbstständige, Freie Berufe</b> .....	6
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neuer Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner</li> <li>■ Option in Selbstständigenvorsorge für Freiberufler und Land- und Forstwirte nur noch bis 31.12.2008!</li> </ul>	
<b>Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe</b> .....	7
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personaleinsatzplanung in Apotheken</li> <li>■ Neuerungen bei Sonderklassehonoraren von Ärzten</li> </ul>	
<b>Immobilien, Kapitalbesitz, Privatstiftungen</b> .....	8
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Steuerpflicht beim Vermieter für Mieterinvestitionen</li> <li>■ Steuern sparen durch Immobilienleasing</li> </ul>	
<b>Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Bioenergie</b> .....	9
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umsatzsteueroption noch vor dem 31.12.2008!</li> </ul>	
<b>LBG IT-Consulting</b> .....	9
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Flexibler, standortungebundener Zugriff auf Ihr betriebliches Rechnungswesen</li> </ul>	
<b>LBG Österreich News</b> .....	10
<b>LBG Unternehmer-Akademie: Terminvorschau</b> .....	10
<b>LBG Steuerspar-Checkliste zum Jahresende 2008</b> .....	11

## Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 31. August 2008

Natürgemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

## DIE NEUEN GESETZLICHEN MELDEPFLICHTEN BEI SCHENKUNGEN SEIT 1. AUGUST 2008

Schenkungen und Zweckzuwendungen (Zuwendungen unter der Auflage, das Vermögen nicht für eigene Zwecke, sondern für nicht persönliche Zwecke, z.B. Füttern der Fische in der Donau, oder einen unbestimmten Personenkreis, z.B. für die Kinder in Kambodscha, zu verwenden) sind seit 1. August 2008 schenkungssteuerfrei. Gleichzeitig wurden neue gesetzliche Anzeigepflichten eingeführt, wenn Bargeld, Kapitalforderungen (z.B. Sparbücher, Anleihen), Anteile an Kapital- und Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Betriebe oder Teilbetriebe (sofern sie der Erzielung betrieblicher Einkunftsarten dienen), bewegliches körperliches Vermögen (Fahrzeuge, Schmuck) und immaterielle Vermögenswerte (Konzessionen, Fruchtgenussrechte, Patente, Lizenzen, Kundenkarteien) im Schenkungswege den Eigentümer wechseln und Erwerber oder Geschenkgeber zum Zeitpunkt der Schenkung ihren Wohnsitz/ gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Sitz/ Geschäftsleitung im Inland hatten.

Die Anzeige hat binnen 3 Monaten ab dem Überschreiten der meldepflichtigen Erwerbsgrenze (€ 50.000 innerhalb eines Jahres bei Erwerb zwischen Angehörigen; € 15.000 innerhalb von 5 Jahren in allen übrigen Fällen) durch den Geschenkgeber/-nehmer oder die mitwirkenden Rechtsanwälte oder Notare via Finanz-Online zu erfolgen. Ist der Wert der Schenkung nicht offenkundig (Unternehmensanteile, Fahrzeuge, Schmuck, etc.), ist der Wert zu schätzen. Ein Schätzgutachten kann den Wert untermauern, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Unterbleibt die Anzeige vorsätzlich, haften alle zur Meldung verpflichteten Personen. Es drohen Geldstrafen von bis zu 10% des geschenkten Vermögenswertes.

## NEUE AUFTRAGGEBERHAFTUNG IM BAU

Der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen im Baubereich soll durch die Einführung einer neuen Auftraggeberhaftung für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge der Subunternehmer Einhalt geboten werden. Auftraggebende Bauunternehmen, die Bauleistungen an Subunternehmer weitergeben, sollen damit auf die Seriosität ihrer Subunternehmer achten.

Die Definition einer „Bauleistung“ knüpft an das Umsatzsteuergesetz an. Eine Bauleistung ist demnach eine Leistung die „der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung von Bauwerken dient“. Der Auftraggeber haftet für alle Beiträge und Umlagen des Subunternehmers, die bis zum Ende des

Kalendermonats fällig werden, in dem die (teilweise) Leistung des Werklohnes erfolgt. Das Höchstausmaß der Haftung beträgt 20% des geleisteten Werklohnes. Auftraggeber können die Haftung auf zwei Arten vermeiden:

1. Der Auftraggeber kann 20% des Werklohnes – gleichzeitig mit der Überweisung des restlichen Werklohnes an den Subunternehmer – direkt an die Sozialversicherung überweisen.
2. Der Subunternehmer scheint zum Zeitpunkt der Zahlung des Werklohnes auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HUF-LISTE) auf. Diesfalls ist eine Direktzahlung an die Sozialversicherung durch den Auftraggeber nicht notwendig.

**LBG-Tipp:** Den Antrag auf die Aufnahme in die HUF-Liste können Subunternehmer bereits ab 1.11.2008 stellen. So wird sichergestellt, dass das Unternehmen bereits zum frühestmöglichen In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt der Auftraggeberhaftung auf der HUF-Liste aufscheint. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist, dass das Unternehmen seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbracht hat, dass alle Sozialversicherungsbeiträge spätestens innerhalb der Mahnfrist entrichtet wurden und dass keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber (Meldepflichten, Abgabe von Beitragsnachweisen, etc.) bestehen.

## PROZESSKOSTENERSATZ UND VORSTEUERABZUG

In einem Zivilprozess hat die unterlegene Partei der obsiegenden deren Anwaltskosten zu ersetzen. Fraglich ist, ob die unterlegene Partei den Vorsteuerabzug aus den zu ersetzenden Kosten geltend machen kann.

Grundsätzlich kann nur der Unternehmer den Vorsteuerabzug geltend machen, der in der Rechnung als Leistungsempfänger genannt wird. Beim Prozesskostenersatz fehlt diese Voraussetzung. Die Anwaltskosten inklusive der Umsatzsteuer werden zwar von der unterliegenden Partei getragen. Das Leistungsverhältnis bestand jedoch zwischen obsiegender Partei und deren anwaltlicher Vertretung, weshalb die Honorarnote des Anwalts der obsiegenden Partei selbige auch als Leistungsempfängerin anführt. Lediglich das Entgelt wird von dritter Seite bzw. von der unterliegenden Partei geleistet. Somit würde nach den allgemeinen Regeln der unterliegenden Partei nur ein Vorsteuerabzug aus ihren eigenen Anwaltshonorarnoten zustehen.

Die unterlegene, kostenersatzpflichtige Partei kann allerdings die Weiterleitung der darauf entfallenden Vorsteuergutschrift von der obsiegenden Partei verlangen.

## NEU AB 2009: WAHLRECHT AUF ARBEITSLSENVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Mit 1.1.2009 tritt ein neues Opting-In-Modell in die Arbeitslosenversicherung für selbstständig Erwerbstätige in Kraft. Der selbstständig tätige Unternehmer kann dann selbst entscheiden, ob er künftig Zeiten in der Arbeitslosenversicherung ansammeln möchte oder nicht.

Für den Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung sind bestimmte Fristen zu beachten:

- Personen, die bereits vor dem 1.1.2009 mit der selbstständigen Tätigkeit begonnen haben, können bis 31.12.2009 in die Arbeitslosenversicherung optieren.
- „Neugründer“, deren Tätigkeit ab dem 1.1.2009 beginnt, werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung verständigt und können innerhalb von sechs Monaten ab der Verständigung in die Arbeitslosenversicherung optieren.

Die Entscheidung ist für zumindest acht Jahre bindend. Danach kann der Austritt oder ein (neuerlicher) Eintritt erklärt werden. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt 6% der Beitragsgrundlage, die vom Unternehmer selbst gewählt werden kann. Drei Varianten stehen zur Wahl:

wählbare Beitragsgrundlage	Wert 2008	monatl. Beitrag	Arbeitslosengeld- (Wert 2008)
1/4 der Höchstbeitragsgrundlage	€ 1.146,25	€ 68,78	€ 556,50
1/4 der Höchstbeitragsgrundlage	€ 2.292,50	€ 137,55	€ 870,90
1/4 der Höchstbeitragsgrundlage	€ 3.438,75	€ 206,33	€ 1.200,30

War der Selbstständige (der bereits vor 2009 mit der selbstständigen Tätigkeit begonnen hat) in der Vergangenheit bereits als Dienstnehmer tätig, und hat er damit während dieses Dienstverhältnisses Zeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben, bleibt sein Anspruch auf Arbeitslosengeld auch während der selbstständigen Tätigkeit erhalten.

Durch die Option in die freiwillige Arbeitslosenversicherung kann der Unternehmer jedoch die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängern bzw. durch Wahl einer höheren Beitragsgrundlage den Anspruch auf Arbeitslosengeld erhöhen. Unternehmer, die bislang keine Zeiten in der Arbeitslosenversicherung angesammelt haben, können durch die Option erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

## LOTTERIEN, PREISGELDER, AWARDS

Das Bundesministerium für Finanzen hat kürzlich seine aktuelle Meinung zur Steuerpflicht bzw. Steuerfreiheit von „glücklichen Umständen des Lebens“ bekannt gegeben.

Lotteriegewinne, Preisausschreiben (Kreuzworträtsel), Gewinne bei einem Fernsehquiz mit Allgemeinwissen, Preise in Würdigung der Persönlichkeit oder des gesamten (Lebens-)Werkes (z.B.: Nobelpreis, Literaturpreise) sind demnach nicht steuerpflichtig.

Wohl aber sind Preise mit sehr engem Zusammenhang zu einer beruflichen Tätigkeit für eine konkrete Leistung in der Regel steuerpflichtige Einkünfte – so etwa: Preise bzw. Awards, die im Rahmen eines Wettbewerbs durch eine Jury für eine konkrete Einzelleistung zuerkannt werden (z.B. bei Architekten- oder Musikwettbewerb bzw. Filmpreise bei entsprechender beruflicher Tätigkeit), Preise für Berufssportler, Preisgelder für die Teilnahme an Unterhaltungsdarbietungen (z.B.: „Dancing Stars“, „Starmania“) oder Preise, die an eigene Arbeitnehmer oder Geschäftspartner als Incentive oder durch Verlosung zuerkannt werden.

**LBG-Tipp:** Allen Preisgebern wird empfohlen, rechtzeitig Rat einzuholen, um dem glücklichen Preisempfänger ein böses Erwachen mit hoher Steuerlast zu ersparen.

## PHOTOVOLTAIK – LANDWIRTSCHAFT ODER GEWERBE?

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat jüngst – abweichend von der Meinung der Finanzverwaltung – eine Photovoltaikanlage als landwirtschaftlichen Hilfsbetrieb beurteilt, da die Kapazität der Stromerzeugungsanlage wesentlich unter dem Strombedarf für die betreffende pauschalierte Landwirtschaft liegt und Eigentümeridentität zwischen Landwirtschaft und Gewerbe besteht. Daran ändert auch nichts, dass die Anlage den produzierten Strom an eine Stromversorgungsgesellschaft verkauft. Vielmehr wird eine „Zwischenspeicherung“ des Stroms im Netz angenommen, da ja in Summe wesentlich mehr Strom für die Landwirtschaft zugekauft wird.

**LBG-Tipp:** Um einen Vorsteuerabzug für die Errichtung einer solchen Anlage (als Gewerbebetrieb) geltend machen zu können, sollten pauschalierte Landwirte entweder einen Optionsantrag für die Regelbesteuerung in der Umsatzsteuer abgeben oder ein Splitting vornehmen, bei dem z.B. ein Ehegatte die Photovoltaikanlage alleine betreibt und beide Ehegatten die Landwirtschaft gemeinsam bewirtschaften.

## STEUERFALLE FORDERUNGSVERZICHT

Gerät eine Gesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten, versuchen Gesellschafter häufig durch Verzicht oder Stundung ihrer Forderungen gegenüber der Gesellschaft die Krise zu bewältigen. Allerdings kann dieser „good will“ für den Gesellschafter und die Gesellschaft steuerliche Folgen nach sich ziehen.

### Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Nach dem 23.5.2007 gewährte Forderungsverzichte des Gesellschafters sind in Höhe des nicht werthaltigen bzw. uneinbringlichen Teiles bei der Gesellschaft steuerpflichtig. Der werthaltige Teil stellt eine steuerneutrale Einlage des Gesellschafters in die Gesellschaft dar und nur dieser Teil unterliegt der 1%-igen Gesellschaftsteuer. Zu beachten ist auch die Berichtigung der Umsatzsteuer. Kommt der Gesellschaft und dem Gesellschafter Unternehmereigenschaft zu, werden sich die umsatzsteuerlichen Korrekturen im Konzern jedoch ausgleichen. Ertragsteuerlich hat der verzichtende Gesellschafter den Nominalbetrag der Forderung auf seine steuerlichen Anschaffungskosten der Beteiligung zu aktivieren und – sofern er die Beteiligung nicht im außerbetrieblichen Bereich oder in einem mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewinnermittelnden Betrieb hält – den nicht werthaltigen Teil als Teilwertabschreibung wieder auszuscheiden. Da jedoch die Teilwertabschreibung beim verzichtenden Gesellschafter – sofern es sich bei diesem um eine Körperschaft handelt – über 7 Jahre zu verteilen ist, während der betragsmäßig korrespondierende Erlös aus dem Schuldenerlass bei der Gesellschaft der sofortigen Steuerpflicht unterliegt, führt ein Forderungsverzicht bei Gesamtbeurteilung im Konzern zu einem Zinsnachteil.

Vorsicht geboten ist bei Barzuschüssen, die in der Folge zur Abdeckung der nicht mehr werthaltigen Forderung verwendet werden, da die Finanzverwaltung diesen wirtschaftlich einem Forderungsverzicht gleichkommenden Vorgang der Steuerpflicht unterwerfen könnte. Gleiches gilt für das längere „Stehenlassen“ von Forderungen gegenüber Gesellschaften in der Krise durch den Gesellschafter, ohne Eintreibungsmaßnahmen zu setzen.

**LBG-Tipp:** Keine Anwendung findet die Forderungsverzichtsbesteuerung auf verdecktes Eigenkapital (z.B. Gewährung eines fremdunüblichen Gesellschafterdarlehens), bloße Konditionenänderungen (Laufzeit, Verzinsung), Nachrangigkeitserklärungen und Forderungsverzichte/ Zuschüsse unter gleichzeitigem Abschluss einer Besserungsvereinbarung.

## STEUERN SPAREN DURCH GRUPPENBESTEUERUNG AUCH BEI KMU

Kleine und mittlere Unternehmen setzen sich mit der Überlegung, eine Unternehmensgruppe zu bilden, oftmals erst gar nicht auseinander, da sie der Auffassung sind, dass sich diese nur für Konzerne rentiert.

### Vorteile der Gruppenbesteuerung

Hat ein Unternehmer zwei GmbHs, wobei die eine Gewinne und die andere Verluste schreibt, wird die gewinnträchtige GmbH Steuern zahlen und sich bei der anderen die Verlustvorträge laufend (ungenützt) erhöhen. Mit der Gruppenbesteuerung können die steuerlichen Gewinne und Verluste zwischen der Mutter- und Tochter-GmbH verrechnet und damit Körperschaftsteuer gespart werden. Trotzdem muss die Mutter-GmbH die wirtschaftlichen Verluste der Tochter-GmbH nicht tragen. Steuerliche Vorteile und wirtschaftliches Risiko der Tochter-GmbH können hier also getrennt werden.

Anders als bei sonstigen Anschaffungen von GmbH-Anteilen bietet die Gruppenbesteuerung unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, eine steuerlich über 15 Jahre zu verteilende Firmenwertabschreibung der Beteiligung vorzunehmen. Diese Abschreibung ist allerdings mit maximal 50% der steuerlichen Anschaffungskosten der Beteiligung beschränkt.

### Voraussetzungen zur Bildung einer „Gruppe“

Bedingung für die Aufnahme in die Unternehmensgruppe ist ein Beteiligungsverhältnis von mehr als 50%. Weitere Voraussetzung ist, dass jede teilnehmende Gesellschaft in einen schriftlichen „Gruppenantrag“ aufgenommen wird. Zusätzlich ist bei inländischen gruppenzugehörigen Tochter-GmbHs ein Steuer-Ausgleich für „gruppenfremde“ Gesellschafter zu vereinbaren, weil das steuerliche Ergebnis der Tochter auch bei einer Beteiligung von weniger als 100% zur Gänze der Mutter-GmbH zugerechnet wird. Dieser Ausgleich erfolgt über eine sogenannte „Steuerausgleichsvereinbarung“, die der Tochter-GmbH entweder einen Anspruch oder eine Verpflichtung gegenüber der Mutter-GmbH einräumt, je nachdem, ob die Mutter Verlustvorträge der Tochter verwertet oder deren Steuerschuld übernimmt.

Gruppenantrag und Vereinbarung über den Steuerausgleich müssen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres vorliegen, das Bestehen der entsprechenden Beteiligung ist bereits zu dessen Beginn notwendig!

## NEUE FÖRDERUNG FÜR LEHRLINGSAUSBILDUNG

Bislang gab es eine einheitliche Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € 1.000 je Lehrling und Lehrjahr. Diese Förderung läuft nun aus. Sie gebührt nur noch für solche Lehrverhältnisse, die bis zum 27. Juni 2008 begründet wurden.

An ihre Stelle tritt die neue Basisförderung, die ausschließlich für ab dem 28. Juni 2008 begründete Lehrverhältnisse gewährt wird. Sie richtet sich nach der Höhe der tatsächlich bezahlten kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigung.

Der ausbildende Betrieb erhält:

- im 1. Lehrjahr: 3 Lehrlingsentschädigungen
- im 2. Lehrjahr: 2 Lehrlingsentschädigungen
- im 3. oder 4. Lehrjahr: 1 Lehrlingsentschädigung (bei 3,5 Ausbildungsjahren 1/2 Lehrlingsentschädigung).

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Lehrvertrag über das ganze Ausbildungsjahr aufrecht war oder durch Zeitablauf geendet hat. Sie wird ebenso wie die Lehrlingsausbildungsprämie im Nachhinein gewährt. Allerdings ist nicht mehr wie bisher das Finanzamt zuständig, sondern die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer.

Neben der Basisförderung besteht die Möglichkeit, zusätzlich betriebliche Förderungen für qualitätsbezogene Maßnahmen sowie für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen zu beantragen. Diese werden nicht nur für „neue“ Lehrverhältnisse, sondern auch für jene gewährt, die zum 27. Juni 2008 bereits bestanden haben. Die noch näher durch Richtlinien zu bestimmenden Förderungsmöglichkeiten sind z.B.:

- ein **Qualitätsbonus** bei erfolgreicher Ablegung einer Qualitätsprüfung durch den Lehrling
- ein **Weiterbildungsbonus** bei Weiterbildungsmaßnahmen von Ausbildnern
- ein **Erfolgsbonus** bei Lehrabschlussprüfungen mit ausgezeichnetem oder gutem Erfolg

Weiters sollen auch die **erstmalige Ausbildung von Lehrlingen** sowie die **Schaffung neuer Lehrstellen** („Blum Bonus II“) in folgenden Fällen gefördert werden:

- für Lehrlinge von **neu gegründeten Unternehmen**, die innerhalb von 5 Jahren ab Neugründung einen Lehrvertrag erhalten
- für **Unternehmern, die erstmals Lehrlinge ausbilden**, für jeden Lehrling, der innerhalb eines Jahres ab Einstieg des Unternehmens in die erstmalige Ausbildung eingestellt wird,
- für **Unternehmen, die nach einer Unterbrechung von zumindest 3 Jahren erneut in die Ausbildung einsteigen**, sofern die Lehrlinge innerhalb eines Jahres ab Wiedereinstieg des Unternehmens in die Ausbildung eingestellt wurden.

## SANIERUNGSGEWINNE IM GASTGEWERBE

Sanierungsgewinne entstehen bei betrieblich veranlassten Schuldertilgungen. Wird z.B. im Zuge eines Ausgleichsverfahrens die Gläubigerquote mit 40% festgelegt, kann das in Zahlungsschwierigkeiten geratene Unternehmen bei Zahlung der Quote, somit 60% der Restverbindlichkeit, als Sanierungsgewinn ausbuchen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden diese Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt.

### Wann liegt ein begünstigter Sanierungsgewinn vor?

- Jedenfalls steuerlich begünstigt sind Schuldnachlässe im Rahmen gerichtlicher Ausgleichs- oder Zwangsausgleichsverfahren.
- Bei Körperschaften (GmbH, AG) wird zusätzlich gefordert, dass das Unternehmen nach erfolgter Sanierung fortgeführt wird.
- Haftet der Unternehmer mit seinem Privatvermögen, sind auch Schuldertilgungen aus der Erfüllung des Privatkonkurses von der Begünstigung erfasst.
- Bei außergerichtlichen Schuldertilgungen hingegen muss der Schuldertilgung die Zustimmung der Gläubigermehrheit finden und dem insolventen Unternehmen eine Gesundung ermöglichen. Die Gewährung der steuerlichen Begünstigung obliegt diesfalls dem Ermessen des jeweiligen Betriebsfinanzamtes.

### Die Begünstigung im Detail...

...besteht in einer Tarifiermäßigung: Gegenübergestellt wird die Steuerbelastung mit und ohne Sanierungsgewinn, wobei die sonst bestehende 75%-ige Verrechnungsgrenze für Vorjahres-Verlustvorträge auf Sanierungsgewinne keine Anwendung findet. Der Differenzbetrag aus diesem Vergleich wird im Ausmaß des Schuldennachlasses (100% abzüglich Quote) von der Steuerbelastung des Einkommens inklusive Sanierungsgewinn abgezogen.

### Sonderfall: Sanierungsgewinn im Gastgewerbe

Bei Inanspruchnahme der Gaststättenpauschalierung sind Sanierungsgewinne als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen. Die steuerliche Begünstigung für Sanierungsgewinne steht im Pauschalierungsfall allerdings nicht zu.

**LBG-Tipp:** Um die Höhe der Sanierungsgewinne möglichst rasch feststellen zu können, ist es empfehlenswert, schon bei Beginn eines Insolvenzverfahrens je Gläubiger auf eine Trennung zwischen Ausgleichsforderungen (Befriedigung gemäß Quote) und Masseforderungen (Befriedigung zu 100%) zu achten!

## NEUER VERLUSTVORTRAG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER (EAR)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR) hatten bislang die Möglichkeit, die Anlaufverluste der ersten drei Geschäftsjahre als Sonderausgaben ohne zeitliche Begrenzung mit zukünftigen Gewinnen aus dem Betrieb zu verrechnen. Diese Regelung war insofern günstig, da in den ersten drei Jahren häufig Verluste anfallen.

Ab der Veranlagung 2007 dürfen nun aufgrund einer geänderten Rechtslage die EAR anstelle der bisherigen Regelung die Verluste aus den vorangegangenen drei Jahren als Sonderausgaben vortragen und mit späteren Gewinnen verrechnen. Das hat für EAR, die schon viele Jahre z.B. freiberuflich tätig sind, den Vorteil, dass auch sie zu einem Verlustvortrag kommen, ohne in die doppelte Buchführung wechseln zu müssen.

„Alte“, bis zur Veranlagung 2006 noch nicht verwertete Anfangsverluste können unbegrenzt vorgetragen werden. Sie müssen jedoch vorrangig verrechnet werden.

**Beispiel:** Ein EAR eröffnete seinen Betrieb 2001. In den ersten drei Jahren (2001 bis 2003) erwirtschaftete er Verluste in Höhe von insgesamt € 18.000. In den letzten drei Jahren vor der Neuregelung (2007), also zwischen 2004 und 2006 erzielte er Verluste in Höhe von € 9.000. Im Jahr 2007 erwirtschaftet er einen Gewinn von € 40.000. Er darf im Jahr 2007 aufgrund der neuen Rechtslage € 27.000 seinem Gewinn gegenrechnen.

Die Höhe des vortragsfähigen Verlustes ergibt sich – mit Bindung für die Folgejahre – grundsätzlich aus der Veranlagung des Verlustjahres.

### Höhe des abzugsfähigen Verlustes

Die Höhe des Verlustabzuges ist eingeschränkt, und zwar durch eine Vortragsgrenze von grundsätzlich 75%. Diese Verlustvortragsgrenze leitet sich von der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte (Summe der Einkünfte nach Ausgleich mit laufenden Verlusten, aber vor Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) ab. Die Vortragsgrenze führt nicht zu einem Untergehen der nicht verrechneten Verlustteile, sondern zu deren Vortrag in spätere Jahre. Eine Verrechnung mit potenziellen Einkünften in späteren Jahren kommt aber wiederum nur insoweit in Betracht, als die aufgeschobenen Verlustvorträge in der jeweiligen Verlustvortragsgrenze der späteren Jahre Deckung finden.

## OPTION IN SELBSTSTÄNDIGENVORSORGE FÜR FREIBERUFLER UND LAND- UND FORSTWIRTE NUR NOCH BIS 31.12.2008!

GSVG-versicherte Selbstständige wurden zum 1.1.2008 verpflichtend in das System der betrieblichen Vorsorge einbezogen. Neben Land- und Forstwirten haben auch Freiberufler, wie z.B. freiberuflich tätige (Zahn-)Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, usw. noch bis zum 31.12.2008 die Möglichkeit, freiwillig in das System zu optieren.

Die Option erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit einer Vorsorgekasse. Wurde in das Modell optiert, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken oder Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich. „Berufsanfänger“ haben ebenfalls ein Jahr ab Beginn der Tätigkeit bzw. Beginn der Pflichtversicherung Zeit, in das System der betrieblichen Selbstständigenvorsorge zu optieren.

Im Optionsmodell gibt es unterschiedliche Beitragsgrundlagen, die abhängig von der Berufsgruppe sind. Grundsätzlich sind die Beiträge auf Grundlage der vorläufigen Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage zu entrichten. Bei Rechtsanwälten und Notaren gilt grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung (jährliche Höchstbeitragsgrundlage 2008: € 55.020) als Beitragsgrundlage. Der Beitrag in die betriebliche Vorsorge beträgt 1,53% dieser Beitragsgrundlage.

Die an die Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Option in das System der betrieblichen Vorsorge wird daher umso günstiger, je höher das steuerpflichtige Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist. Die Auszahlung aus der Kasse als Einmalbetrag wird – wie auch für Dienstnehmer – mit 6% besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution, wie z. B. eine Pensionszusatzversicherung, übertragen und als laufende Rente ausbezahlt, ist die Auszahlung steuerfrei.

**Beispiel:** Ein Rechtsanwalt erzielt jährlich steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von € 100.000. Er optiert in das System der betrieblichen Vorsorge. Seine Beitragsgrundlage beträgt € 55.020. Davon hat er Beiträge in Höhe von 1,53%, also € 841,81, an die betriebliche Vorsorgekasse zu bezahlen. Da die Beiträge als Betriebsausgabe absetzbar sind und der Rechtsanwalt aufgrund der Höhe seines steuerpflichtigen Einkommens mit dem 50%-igen Grenzsteuersatz besteuert wird, finanziert er sich 50% der Beiträge – das sind € 420,90 – allein durch die Steuerersparnis.

## PERSONALEINSATZPLANUNG IN APOTHEKEN

Die Personalkosten sind neben dem Wareneinsatz der dominierende Kostenfaktor in den Apotheken. Das Instrument der Personaleinsatzplanung kann daher zur Optimierung des Einsatzes der Apothekenmitarbeiter und zur Reduzierung der Personalkosten verwendet werden.

Das wichtigste Ziel liegt darin, die besten Mitarbeiter zur richtigen Zeit am richtigen Ort im Einsatz zu haben.

### Wie funktioniert Personaleinsatzplanung?

Der erste Schritt der Personaleinsatzplanung ist die Strukturierung aller Abläufe (Offizin und Backoffice) in der Apotheke. Sämtliche Abläufe (insbesondere im Backoffice) wie z.B. Bestellwesen, Einlagerung oder Heimbeförderungen in der Apotheke sollten erfasst und mit Zeiten hinterlegt werden.

Die Basisdaten für die Personaleinsatzplanung in der Offizin liefert das Warenwirtschaftssystem. Eine Auswertung dieser Daten über einen Zeitraum von einigen Monaten liefert Ihnen exakte Daten über die täglichen und wöchentlichen Kundenfrequenzen. Diese bilden grundsätzlich die sinnvollste Basis für den optimalen Einsatz des Personals.

Die Planung sollte auf Stundenbasis für einen Zeitraum von einer Woche erfolgen (qualitative und quantitative Planung). Für eine pharmazeutische Fachkraft können z.B. pro Stunde rund 15 - 20 Kunden geplant werden.

Auf Basis dieser Daten werden Planarbeitsstunden und die somit notwendige Personalbesetzung berechnet. Als Ergebnis dieser bedarfsgerechten Einsatzplanung können Sie wöchentliche Arbeitspläne erstellen, die ausgedruckt und in der Apotheke ausgehängt werden. Änderungen dieser Arbeitspläne müssen durch den Leiter der Apotheke genehmigt werden.

Zur Erfolgskontrolle sollten Sie nach Ablauf der Woche die Soll-Daten (Kundenfrequenzen, Über- und Unterbesetzungen) mit den Ist-Daten vergleichen.

### Was bringt Ihnen die Personaleinsatzplanung?

Die Personaleinsatzplanung soll Ihnen durch einen bedarfsgerechten Einsatz in erster Linie eine Einsparung bei den Personalkosten bringen sowie eine verbesserte Transparenz über die geleisteten Arbeitszeiten der Mitarbeiter.

Sie erleichtert Ihnen auch die Verwaltung der Überstunden. Nachdem seit dem 1. Jänner 2007 auch bei Teildiensten Überstundenzuschläge bezahlt werden müssen, kann für einen rechtzeitigen Zeitausgleich im Quartal vorgesorgt werden.

Allerdings ist auch eine vermehrte Abstimmung und Beschäftigung mit den Mitarbeitern erforderlich, da die Einsatzplanung nicht ihnen selbst überlassen, sondern einheitlich und transparent vom Apotheker erstellt wird.

## NEUERUNGEN BEI SONDERKLASSE- HONORAREN VON ÄRZTEN

### Betriebsausgabenpauschale – Kürzung um „Hausanteil“

Nach einem jüngsten Erkenntnis des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) Linz kann der Arzt bei Sonderklassehonoraren nach dem Abzug des „Hausanteils“ (für die Bereitstellung der Einrichtungen der Anstalt) nicht zusätzlich auch noch eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen.

Wird daher von der Krankenanstalt ein Hausanteil abgezogen, stellt dieser Abzug bereits eine Betriebsausgabenkürzung dar; ein zusätzliches 12%-iges Betriebsausgabenpauschale kann daher nicht mehr geltend gemacht werden.

### Neuregelung bei Wiener Sonderklasse

Nach Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof wurden die Arzthonorare in der Sonderklasse in Wien ab dem 1. April 2008 neu geregelt.

Die Änderungen im Wiener Krankenanstaltengesetz sehen eine Neuregelung der ärztlichen Honorare für Patienten in der Sonderklasse vor. Die wesentliche Neuerung betrifft die Festsetzung des Aufteilungsschlüssels auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Abteilungsvorstand und den mitberechtigten Ärzten (Oberärzten, Fachärzten,...) entsprechend deren Qualifikation und deren Anzahl in der Abteilung.

Der auf die mitberechtigten Ärzte entfallende Anteil des Honorars ist jährlich zwischen dem Abteilungsvorstand und den mitberechtigten Ärzten festzulegen, wobei der Anteil der mitberechtigten Ärzte mindestens 40% betragen muss. Die Neuregelung bietet insbesondere Fach- und Turnusärzten eine höhere Honorarbasis.

## STEUERPFLICHT BEIM VERMIETER FÜR MIETERINVESTITIONEN

Nimmt ein Mieter am Bestandsobjekt bauliche Änderungen vor, z.B. Einbau einer Küche oder sanitärer Anlagen, kann dies beim Vermieter zu einer Steuerpflicht führen.

### Fall 1: Mieter investiert freiwillig

Diesfalls stehen die Investitionen bis zur Beendigung des Mietverhältnisses im wirtschaftlichen Eigentum des Mieters. Somit steht auch dem Mieter die Abschreibung zu, sofern er das Mietobjekt zur Einkünfteerzielung verwendet. Jene freiwillig getätigten Investitionen, die der Mieter bei Vertragsbeendigung nicht ausbaut oder ohne Verletzung der Substanz nicht ausbauen kann, fallen ins Eigentum des Vermieters. Der Vermieter hat im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung aus diesem Vorteil Einnahmen zu versteuern, deren Höhe sich aus der Gegenüberstellung des Mietobjektwertes mit und ohne die vom Mieter getätigten Investitionen im Vertragsbeendigungszeitpunkt ergibt. Somit muss der Vermieter nur den Zeitwert der Mieterinvestitionen der Besteuerung unterziehen. Ferner steht dem Vermieter ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung auch die Abschreibung der Mieterinvestitionen – verteilt auf die Restnutzungsdauer – zu, sofern er mit dem Mietobjekt weiterhin Einkünfte erzielt.

### Fall 2: Mieter ist zur Investition verpflichtet

Mieterinvestitionen, zu denen der Mieter sich laut Mietvertrag verpflichtet hat, führen bereits im Zeitpunkt ihrer Vornahme zu steuerpflichtigen Einnahmen beim Vermieter in der Höhe der getätigten Investition. Je nachdem, ob Investitionen als Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungskosten zu qualifizieren sind, hat der Vermieter die Aufwendungen zu verteilen bzw. kann er sie sofort absetzen. Die Investitionskosten sind also im Zeitpunkt ihres Anfalles sofort in voller Höhe als Vorteil des Vermieters zu versteuern. Vor allem in zu Wohnzwecken vermieteten Objekten können dieser Einnahmenposition im Falle von Herstellungs- oder Instandsetzungskosten allerdings wegen der Verteilungspflicht nur geringe Aufwandspositionen entgegengesetzt werden. Daher ist eine Verpflichtung des Mieters zur Vornahme von Investitionen aus steuerlicher Sicht für den Vermieter nachteilig. Sollte vereinbart werden, dass die Mieterinvestition mit künftigen Mietvorschreibungen verrechnet wird, liegt im Zeitpunkt der Investitionsvornahme durch den Mieter in Höhe der Investitionskosten eine Mietvorauszahlung vor, die ebenfalls zur Gänze als Einnahme zu versteuern ist.

**LBG-Tipp:** Aus rein steuerlicher Sicht sollte der Mieter nicht im Mietvertrag zu Investitionen verpflichtet werden.

## STEUERN SPAREN DURCH IMMOBILIENLEASING

Beim Immobilienleasing wird ein Gebäude nicht von seinem künftigen Nutzer, sondern von einer Leasinggesellschaft errichtet, die in der Folge dem Leasingnehmer das Gebäude zur Nutzung überlässt und ihm am Ende der Leasingdauer eine Kaufoption einräumt. Bei der typischen Form behält der Leasingnehmer das Eigentum am Grund und Boden und räumt dem Leasinggeber das Recht ein, darauf das Gebäude zu errichten. Der Steuervorteil liegt für den Leasingnehmer darin, dass er die laufenden Leasingentgelte (sofern er Unternehmer ist) steuermindernd absetzen kann, wohingegen er beim Kauf des Gebäudes die Anschaffungskosten zur Gänze aktivieren muss und die Steuerminde rung nur durch die laufende Abschreibung erreichen kann. Im Maximalfall sind die Anschaffungskosten auf 67 Jahre zu verteilen, die Leasingmodelle sehen in der Regel eine weitaus kürzere Laufzeit (meist zwischen 10 und 15 Jahren) vor.

Umsatzsteuerlich hat das Leasingmodell den Vorteil, dass die Leasinggesellschaft für die Baukosten sofort den vollen Vorsteuerabzug vornehmen kann, der Leasingnehmer jedoch die Umsatzsteuer nur auf die laufenden Leasingraten zahlen muss. Im Falle der Vermietung für Wohnzwecke kommt darüber hinaus auch nur der reduzierte Umsatzsteuersatz von 10% zur Anwendung.

Die Finanz knüpft die steuerliche Anerkennung solcher Modelle allerdings an immer strengere Voraussetzungen:

### Bei einem Vollamortisationsvertrag

- Die Grundmietzeit muss mehr als 40% und weniger als 90% der gewöhnlichen Nutzungsdauer betragen.
- Wenn dem Leasingnehmer ein Optionsrecht zum Kauf des Gebäudes eingeräumt wird, muss das Entgelt wirtschaftlich angemessen sein.
- Es darf kein Spezialleasing vorliegen, d.h. das Gebäude darf nicht so auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten sein, dass es nicht mehr an Dritte veräußert werden kann.

### Bei einem Teilamortisationsvertrag

(Gesamtkosten des Leasinggebers werden nicht über Grundmietzeit amortisiert)

- Grundmietzeit und Nutzungsdauer dürfen nicht übereinstimmen.
- Das Risiko der Wertminderung bzw. die Chance der Wertsteigerung muss den Leasinggeber treffen.
- Der Wert, zu dem das Gebäude am Ende gekauft werden kann, darf nicht erheblich niedriger sein als der Verkehrswert.
- Es darf kein Spezialleasing vorliegen.

## **UST-OPTION NOCH VOR DEM 31. 12. 2008!**

Für Landwirte, die größere Investitionen (z.B. Traktorkauf, Bau einer Maschinenhalle) im Jahr 2008 getätigt haben, lohnt es sich, zu überprüfen, ob eine Umsatzsteueroption vorteilhaft ist. Eine Proberechnung für einen Zeitraum von fünf Jahren ist empfehlenswert, da auch die Option verpflichtend für diesen Zeitraum erfolgen muss. Dabei gilt es zu beachten, dass regelbesteuerte Betriebe beim Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten immer einen Umsatzsteuersatz von 10% ausweisen müssen.

### **Rechnungen über € 10.000 ohne UID Nr. berichtigen**

Optierende Landwirte sollten überprüfen, ob auf den Eingangsrechnungen über € 10.000 (z.B. für den Traktorkauf) die eigene UID Nummer vermerkt ist. In der Regel wird das nicht der Fall sein, da pauschalierte Landwirte für gewöhnlich keine UID Nummer haben. Der Verkäufer sollte diesfalls die Rechnung berichtigen. Geschieht das nicht, kann es im Falle einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuernachschau zu Schwierigkeiten hinsichtlich des Vorsteuerabzuges kommen. Im Regelfall kann auch nachträglich (z.B. erst bei der Betriebsprüfung) die Rechnung vom Aussteller berichtigt werden. Große Probleme gibt es, wenn die Firma, welche die Rechnung ausgestellt hat, in Konkurs geht. Dann kann die Rechnung später nicht mehr korrigiert werden und die Vorsteuer ist verloren.

### **Ein- und Austritt aus der Pauschalierung**

Im Rahmen der Umsatzsteueroption stellt sich die Frage, wie mit Lieferungen und Leistungen, die noch im Rahmen der Pauschalierung ausgeführt wurden, aber erst zum Zeitpunkt der Option abgerechnet werden, umzugehen ist. Hier gilt die Regelung, dass diese Umsätze noch pauschal abzurechnen sind. Beispiel dafür ist die Holzabrechnung. War ein Landwirt beispielsweise 2007 umsatzsteuerlich pauschaliert und optiert er 2008, so ist die Holzabrechnung 2008 für 2007 geliefertes Holz noch mit pauschalierten Umsatzsteuersätzen durchzuführen und die Umsatzsteuer muss nicht abgeführt werden.

**LBG-Tipp:** Ist eine Option für 2008 vorteilhaft, muss bis spätestens 31.12.2008 beim Finanzamt ein schriftlicher Optionsantrag eingebracht werden. Die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist zu wenig und berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug! Sofern Ihr Umsatz 2008 die Kleinunternehmergrenze von € 30.000 nicht übersteigt, müssen Sie zusätzlich auch eine Verzichtserklärung auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung abgeben (Doppeloption). Wir beraten Sie dazu gerne!

## **FLEXIBLER, STANDORTUNGEBUNDENER ZUGRIFF AUF IHR BETRIEBLICHES RECHNUNGSWESEN**

Unser Kunde ist ein sehr erfolgreiches Dienstleistungsunternehmen, das derzeit rund 100 Mitarbeiter beschäftigt und gastronomische Groß-Events betreut.

### **Die gemeinsame IT-Plattform: Unternehmer und LBG**

Im betrieblichen Rechnungswesen setzt das Unternehmen auf eine Software-Lösung, die aus Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Kostenrechnung, Controlling-/Reportingmodul und Fakturierung besteht. Dafür wurde in mehreren Kunden-Beratungsworkshops der LBG Consulting ein Konzept erarbeitet, das in der Folge nach einem straffen Zeitplan gemeinsam umgesetzt wurde. Die Lösung ist skalierbar und entsprechend dem Unternehmenswachstum erweiterbar.

Um sich IT-Personal und die Investition in Hardware zu ersparen, wird die integrierte Software-Lösung bei LBG gehostet. Das heißt, die Software wurde auf einem Server der LBG installiert und die Anwender des Unternehmens greifen über eine sichere Internetverbindung darauf zu. Die Administratoren bei LBG sorgen für die regelmäßige Sicherung der geschäftskritischen Daten und installieren Software-Updates.

Für alle steuer- und arbeitsrechtlichen Fragen steht dem Unternehmen bei LBG Wirtschaftstreuhand ein Team von Experten zur Verfügung, das bei Bedarf ebenso auf die Daten und Anwendungen des Unternehmens zugreifen und auf diese Weise unmittelbar und äußerst effizient Unterstützung bieten kann.

### **Beispiel EM 2008: Fakturierung in der Fanmeile**

Eine besondere Herausforderung war die Fussball-Europameisterschaft 2008, bei der das Unternehmen eine wesentliche Rolle für die Fanmeile übernommen hat. Direkt vor Ort und inmitten zehntausender begeisterter Fußballfans musste für die reibungslose Belieferung und Betreuung der Gastronomen gesorgt werden. Ausgestattet mit Notebooks und über eine mobile Internetverbindung haben die Mitarbeiter auf die Fakturierung zugegriffen und damit direkt in der Fanmeile Lieferscheine und Rechnungen erstellt und gedruckt.

Auch diesen „Härtetest“ hat die Lösung bestens bestanden und damit Flexibilität und Ausdauer bewiesen.

## LBG ÖSTERREICH NEWS

### Steuerberater Mag. Peter Hanschitz übernimmt Leitung bei LBG in Klagenfurt



Seit nunmehr 18 Jahren ist Mag. Peter Hanschitz, Steuerberater und Unternehmensberater, bei LBG in Klagenfurt in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Klienten-Beratung sowie der Erstellung von Jahresabschlüssen tätig und mit allen Anforderungen langjährig vertraut.

Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit liegen bei Steuerprüfungen, Jahresabschluss-Erstellung und Analyse, steueroptimale Rechtsformwahl und Rechtsformänderungen durch Umgründungen, wirtschaftliche und steuerliche Beratung bei Übergabe, Gründung, Kauf und Verkauf von Unternehmen, einschließlich Unternehmensbewertungen, Budgeterstellung, Kosten- und Rentabilitätsrechnung, Kalkulation, Investitionsrechnung sowie die Aufbereitung von Finanzierungsunterlagen und die Beratung bei Finanzierungsgesprächen mit Banken.

Neben seiner Tätigkeit bei LBG hat er berufsbegleitend an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt mit den Schwerpunkten „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“, „Controlling und strategische Unternehmensführung“ sowie „Betriebliche Finanzierung, Geld- und Kreditwesen“ studiert und die Steuerberater-Befugnis erworben.

StB Mag. Peter Hanschitz wird allen Klienten ab sofort als unmittelbarer steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Ansprechpartner gemeinsam mit seinem LBG-Team kompetent und engagiert zur Verfügung stehen.

## EINLADUNG ZU LBG-VERANSTALTUNGEN

Wir laden Sie herzlich zu den nachfolgenden Seminaren mit renommierten Partnern und LBG-Referenten ein:

### Seminare für Klein- und Mittelbetriebe

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche wirtschaftliche und steuerliche Tipps für KMUs!

Poysdorf/ Weinviertel, NÖ	25.09.2008
Innsbruck	26.09.2008
Eferding od. Grieskirchen/OÖ	17.10.2008
Kufstein	24.10.2008

### Zahlungsfähigkeit im Unternehmen aktiv steuern

Wie Sie die Liquidität Ihres Unternehmens managen, damit Sie nicht „Bank spielen müssen, ohne selbst eine Bank zu sein“.

Wien	08.10.2008
	09.10.2008
	29.10.2008
	12.11.2008
	13.11.2008
Salzburg	23.10.2008
Oberösterreich	11.11.2008

### Unternehmer im Visier der Finanz – Steuerprüfung und Steuertipps 2008

Wir informieren Sie in zahlreichen Veranstaltungen österreichweit. Die aktuellen Termine in Ihrer Region finden Sie, sobald diese feststehen, auf [www.lbg.at](http://www.lbg.at).

### Tipps zur Unternehmensgründung St. Pölten, 30. Oktober 2008

Erste Schritte, wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Investitionsplan, Businessplan, Finanzierung/Förderungen, Vorbereitung auf das Bankgespräch, etc.

### Die besten Steuertipps für JungunternehmerInnen und Studierende – zBp-Absolventenmesse: Wien, 6. November 2008

Praxisnahe Tipps für Ihre konkrete Steuerersparnis! Besuchen Sie uns auch am LBG-Messestand für weitere Infos über Jobs und Karriere bei LBG Österreich!

### Kooperationen in der Land- und Forstwirtschaft Wien, 13. Oktober 2008

Nachbarschaftshilfe/Lohnarbeit – Maschinengemeinschaften – Bewirtschaftungsgesellschaften: Wie Sie als Betriebsführer Kapazitäten, Kosten und Erträge optimieren können!

### Strategien in der Jagdbewirtschaftung Wien, 26. November 2008

Betriebswirtschaft – Rechtsfragen – Steuern

Anmeldung und nähere Details finden Sie jeweils vor den Veranstaltungen auf [www.lbg.at](http://www.lbg.at) Rubrik Service/ Seminare; Rufen Sie uns an, senden Sie ein e-mail: [t.hochgerner@lbg.at](mailto:t.hochgerner@lbg.at) oder abonnieren Sie den kostenlosen LBG-Newsletter, Sie erhalten dann zeitgerecht alle Einladungen in Ihrer Nähe.

### Steuer- u. Unternehmertipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at), abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG-Newsletter**, blättern Sie Ihr **LBG aktuell** durch – oder, schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.

## STEUERSPAR-CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE 2008

<b>WENDEN SIE SICH NOCH VOR DEM 31.12.2008 AN UNSERE BERATER IN IHRER NÄHE!</b>		<input checked="" type="checkbox"/>
<b>...für Unternehmer</b>		
Bildungsfreibetrag	20% der Aufwendungen in externe und innerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Achtung: Pauschale Höchstgrenze für innerbetriebliche Aufwendungen von € 2.000 je Kalendertag!	<input type="checkbox"/>
Bildungsprämie	Nur für Aufwendungen in externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen kann alternativ auch eine 6%-ige Bildungsprämie beantragt werden, die vom Finanzamt ausbezahlt wird und steuerfrei ist.	<input type="checkbox"/>
Lehrlingsausbildungsprämie	Für bis zum 27. 6. 2008 begründete Lehrverhältnisse: € 1.000 pro Lehrling für jedes Jahr, in dem das Lehrverhältnis (wenn auch nur für 1 Tag) bestanden hat. Das Lehrverhältnis muss aber nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis übergehen. Für ab dem 28. 6. 2008 eingegangene Lehrverhältnisse gilt die neue Lehrlingsförderung, die von den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird.	<input type="checkbox"/>
Forschungsfreibetrag oder -prämie	Forschungsfreibetrag von 25% bzw. 35% für die Entwicklung und Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen und 25% für experimentelle Forschung und (wissenschaftliche) Entwicklungen. Für letztere kann alternativ auch eine Forschungsprämie iHv 8% in Anspruch genommen werden. Seit 2005 ist auch die in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung für Aufwendungen iHv max. € 100.000 pro Jahr bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen begünstigt.	<input type="checkbox"/>
Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Optimierung des steuerlichen Einkommens durch Vorziehen von Aufwendungen (für Umlaufvermögen und Vorräte) ins Jahr 2008 und Verschieben von Erträgen in das Jahr 2009. Achtung: Bei Aufwendungen für die Anschaffung von ungebrauchtem, körperlichem und abnutzbarem Anlagevermögen mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer oder von bestimmten Wertpapieren, wegen des Freibetrages für investierte Gewinne prüfen, ob die Investition noch 2008 getätigt werden soll oder ob der maximale Freibetrag (10% des Gewinnes) für 2008 bereits ausgenutzt wurde, und daher die Investition (sofern wirtschaftlich sinnvoll) ins Jahr 2009 verschoben werden sollte.	<input type="checkbox"/>
Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001	Zum 31.12.2008 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere für das Jahr 2001 aus. Diese können daher ab 1. 1. 2009 vernichtet werden. Zu bedenken ist, dass eine längere Aufbewahrung beispielsweise bei anhängigen Verfahren, bei Unterlagen, die Grundstücke betreffen, für die USt-Erstattung oder für Garantien nötig sein kann.	<input type="checkbox"/>
Spenden aus dem Betriebsvermögen...	...an im Gesetz genannte Institutionen sind bis zu maximal 10% des Vorjahresgewinnes steuerlich absetzbar und sollten bis zum 31.12.2008 getätigt werden.	<input type="checkbox"/>
Geld- oder Sachspenden an Sturm-/ Hochwasseropfer...	...gelten als Betriebsausgaben, wenn sie der Werbung dienen. Der Nachweis der Werbewirksamkeit kann z.B. durch einen Spendenhinweis auf der Homepage oder entsprechende Medienberichterstattung erbracht werden. Wir empfehlen, einen Ausdruck dieses Hinweises für eine allfällige Betriebsprüfung aufzubewahren.	<input type="checkbox"/>
Vorsteuerabzug bei Investitionen durch USt-Option	Agrar, Forst: Sichern Sie sich bei hohen Investitionen trotz Einkommensteuer-Pauschalierung den Vorsteuerabzug. Anträge auf USt-Option für 2008 sind spätestens bis zum 31.12.2008 einzureichen – es handelt sich um eine nicht verlängerbare Frist!	<input type="checkbox"/>
Halbjahresabschreibung ausnutzen!	Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende 2008, steht – bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr – noch eine Halbjahres-Abschreibung (AfA) im Jahr 2008 zu.	<input type="checkbox"/>
Geringwertige Wirtschaftsgüter	bis maximal € 400 (exkl. USt - sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht) können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden.	<input type="checkbox"/>
Option in die betriebliche Vorsorge für Freiberufler und Land- und Forstwirte	...nur noch bis zum 31.12.2008 durch Abschluss eines Vertrages mit der Vorsorgekasse möglich. Die Beiträge (1,53% der SV-Beitragsgrundlage) sind in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Auszahlung aus der Kasse als Einmalabfindung wird mit 6% besteuert, die Auszahlung in Rentenform ist steuerfrei. „Neugründer“ können innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit in die betriebliche Vorsorge optieren.	<input type="checkbox"/>
<b>...für die Lohnverrechnung</b>		
Diensterfindungen...	...und Verbesserungsvorschläge. Für die steuerbegünstigte Auszahlung derartiger Prämien mit nur 6% Lohnsteuer steht ein um 15% erhöhtes zusätzliches Jahressechstel zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>
€ 186 lohnsteuerfreie Geschenke	(Weihnachts-)Geschenke sind pro Arbeitnehmer und Jahr innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen, Autobahnvignetten). Bargeschenke sind immer steuerpflichtig!	<input type="checkbox"/>
€ 365 lohnsteuerfreie Aufwendungen...	...für Betriebsveranstaltungen. Denken Sie bei der nächsten betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.	<input type="checkbox"/>
€ 300 steuerfreie Zukunftssicherung...	...für die Bezahlung von Prämien für Lebens(Kranken/Unfall)versicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen. LBG-Tipp: Bei monatlichen Zahlungen der Prämie erhöht sich auch das Jahressechstel.	<input type="checkbox"/>
<b>...für Arbeitnehmer</b>		
Rückerstattung Versicherungsbeiträge	Wer im Jahr 2005 aufgrund einer Mehrfachversicherungspflicht (z.B. zwei Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich die Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nur noch bis zum 31.12.2008 rückerstatten lassen. Ein Antrag ist in diesen Fällen dringend erforderlich.	<input type="checkbox"/>
Differenzvorschreibungsantrag	Wer neben seiner unselbstständigen Tätigkeit noch eine selbstständige Tätigkeit (z.B. GSVG-Pflicht) ausübt und mit den insgesamt zu bezahlenden Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage kommt, sollte einen Antrag auf Differenzvorschreibung stellen, um so von vorneherein eine Mehrzahlung zu vermeiden.	<input type="checkbox"/>
Arbeitnehmerveranlagung 2003	Wer im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen will, hat dafür 5 Jahre Zeit. Mit 31.12.2008 endet somit die Frist für die Abgabe der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2003.	<input type="checkbox"/>



# Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



## Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



## Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



## Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



## Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at)!

## LBG Österreich ...

### ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, [eisenstadt@lbg.at](mailto:eisenstadt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, [grosspetersdorf@lbg.at](mailto:grosspetersdorf@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

**Mattersburg**, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, [mattersburg@lbg.at](mailto:mattersburg@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, [neusiedl@lbg.at](mailto:neusiedl@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, [oberpullendorf@lbg.at](mailto:oberpullendorf@lbg.at)  
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, [oberwart@lbg.at](mailto:oberwart@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

### ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, [klagenfurt@lbg.at](mailto:klagenfurt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Villach**, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, [villach@lbg.at](mailto:villach@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Peter Hanschitz

**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, [wolfsberg@lbg.at](mailto:wolfsberg@lbg.at)  
Kontakt: StB Monika Rieberer

### ... IN NIEDERÖSTERREICH

**Gänserndorf**, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, [gaenserndorf@lbg.at](mailto:gaenserndorf@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, [gloggnitz@lbg.at](mailto:gloggnitz@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, [gmuend@lbg.at](mailto:gmuend@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, [hollabrunn@lbg.at](mailto:hollabrunn@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, [horn@lbg.at](mailto:horn@lbg.at)  
Kontakt: StB Konrad Bruckner

**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, [mistelbach@lbg.at](mailto:mistelbach@lbg.at)  
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, [neunkirchen@lbg.at](mailto:neunkirchen@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Franz Reisenbauer

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, [st-poelten@lbg.at](mailto:st-poelten@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, [waidhofen@lbg.at](mailto:waidhofen@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

**Wr. Neustadt**, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, [wr-neustadt@lbg.at](mailto:wr-neustadt@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

### ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, [linz@lbg.at](mailto:linz@lbg.at)  
Kontakt: StB Günther Kraus, StB DI Franz Schachner

**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, [ried@lbg.at](mailto:ried@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Norbert Haitzinger

**Steyr**, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, [steyr@lbg.at](mailto:steyr@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Wolfgang Stachler

### ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, [salzburg@lbg.at](mailto:salzburg@lbg.at)  
Kontakt: StB Ing. Martin Traintinger, StB Mag. Thomas Leimböck

### ... IN DER STEIERMARK

**Bruck/Mur**, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, [bruck@lbg.at](mailto:bruck@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

**Graz**, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, [graz@lbg.at](mailto:graz@lbg.at)  
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

**Leibnitz**, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, [leibnitz@lbg.at](mailto:leibnitz@lbg.at)  
Kontakt: StB/UB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

**Liezen**, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, [liezen@lbg.at](mailto:liezen@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

### ... IN TIROL

**Innsbruck**, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, [innsbruck@lbg.at](mailto:innsbruck@lbg.at)  
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg  
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

### ... IN WIEN

**Wien**, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)  
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb\*  
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak  
StB/UB Mag. Silvia Frasch  
DI Martin Hellmayr  
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.  
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger  
StB Ing. Karl Mitteröcker  
StB/UB Mag. Günter Peklo  
StB Mag. Andreas Sobotka  
StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban\*

## LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at)

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 50 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer  
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:  
WP/StB Mag. Heinz Harb, [h.harb@lbg.at](mailto:h.harb@lbg.at)  
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, [e.lausegger@lbg.at](mailto:e.lausegger@lbg.at)

Berufsbefugnisse:  
WP.....Beideter Wirtschaftsprüfer  
StB.....Steuerberater  
UB.....Unternehmensberater  
\*.....Gerichtlich beideter  
Sachverständiger

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: [info@lbg-cd.at](mailto:info@lbg-cd.at), Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhrling  
LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: [consulting@lbg.at](mailto:consulting@lbg.at), Kontakt: UB Mag. Thomas Ernst, UB Otto Reinsperger, MSc MAS  
LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: [office@lbg.at](mailto:office@lbg.at), Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger  
LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: [office-draschtak@lbg.at](mailto:office-draschtak@lbg.at),  
Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

